

Frau
Präsidentin des Bundesrates
Inge Posch-Gruska
Parlament
1017 Wien

BMBWF-10.001/0049-Präs/9/2018

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 3498/J-BR/2018 betreffend „mangelnde Klärung der Begleit- und Umsetzungsfragen zu den beschlossenen Deutschförderklassen“, die die Bundesräte Mag. Daniela Gruber-Pruner, Kolleginnen und Kollegen am 30. Mai 2018 an mich richteten, wird wie folgt beantwortet:

Zu Fragen 1 bis 101:

Prozess:

- Aufgrund welcher Befunde wurden die bestehenden Sprachförderkonzepte abgeschafft und warum wurde keine Evaluierung der Sprachfördergruppen-/kurse durchgeführt?
- Gibt es valide Befunde über die Wirkungen der Sprachfördergruppen und Sprachförderkurse, die für die sofortige Einführung von verpflichtenden Deutschklassen sprechen?
- Welche Pilotprojekte und Pilotschulen wurden im Zuge der Konzeption der Deutschklassen evaluiert und als Vorbilder herangezogen? Wenn ja, welche Ergebnisse der Pilotprojekte wurden bei der Konzeption berücksichtigt?
- Warum wurde keine Erprobung des Konzepts und der Testung vor einer gesetzlichen Vorgabe für alle Schulen durchgeführt?
- Weshalb wurde das Gesetz so kurzfristig zur Begutachtung/Abstimmung vorgelegt?
- Mit welchen Schulen und Expertinnen wurde das Modell der Deutschklassen erarbeitet?
- Warum wurde im Übergangsjahr den Schulleitungen zwar weiterhin die Zuteilung des AO Status, aber nicht die Aufteilung in Deutschförderklasse und Deutschförderkurs überlassen?
- Warum wurden bestehende Abstufungen und Erhebungskonzepte des Deutschförderbedarfs bei der Gesetzeswerdung und der Übergangsregelung nicht berücksichtigt?
- Wird es seitens des Bildungsministeriums ein Informationsschreiben zur Umsetzung der Deutschklassen und Deutschkurse an alle Schulleitungen ergehen? Wenn ja, wann?

Modell:

- Warum können die Schulleitungen die Deutschförderung nicht im Sinne der Schulautonomie anhand der Bedürfnisse der Schülerinnen und der schulautonomen Konzepte umsetzen?
- Worin liegt die sachliche Begründung, dass im Bereich der Deutschförderklassen strenge gesetzliche Vorgaben gemacht werden, während die Bildungsreform 2017 für die meisten Bereiche schulautonome Regelungen vorsieht?

- Warum wurde die Umsetzung der Deutschförderung in verschiedenen Konzepten (separiert, teilesepariert, integrativ) nicht den Schulleitungen übertragen?
- Warum wurde der Ausführungsgesetzgebung kein Gestaltungsspielraum eingeräumt?
- Sind QuereinsteigerInnen ohne Deutschkenntnisse künftig als nicht schulreif anzusehen, auch wenn sie bereits die Sekundarstufe besuchen?
- Wie verteilt sich die bisherige Schülerinnenpopulation mit Förderbedarf durch die geplante Testung? Welche Ergebnisse von Pre-Tests oder vergleichbare standardisierte Testungen sind Basis für diese Annahme?
- Müssen Schülerinnen, die einen Deutschkurs besuchen, am Ende jedes Semesters auch eine Testung absolvieren?
Wenn nein, wie erfolgt die Feststellung des Förderbedarfs für das folgende Semester?
- Können Schülerinnen, die im Sommersemester einen Deutschkurs besucht haben, im darauffolgenden Schuljahr weiterhin einen Deutschkurs besuchen?
- Können Schülerinnen, die einen Deutschkurs besucht haben, im darauffolgenden Semester eine Deutschklasse besuchen?
- Können außerordentliche Schülerinnen nur dann aufsteigen, wenn sie in allen Gegenständen positiv beurteilt werden können und somit ordentliche Schülerinnen werden? Wenn ja, steht diesen Schülerinnen dann gar keine Sprachförderung mehr zu?
- Die Auswertung der PISA Studie zur Resilienz der mehrsprachigen Schülerinnen weist stabile Lernbeziehungen als wichtiges Kriterium für einen Bildungserfolg aus. Wie sollen in der vorgesehenen Regelung der Deutschklassen (den Wechseln nach ein/zwei Semestern und voraussichtliche Klassenwiederholungen) diese stabilen Lernbeziehungen für Schülerinnen mit Deutschförderbedarf gewährleistet werden?
- Müssen Integrationskinder (sonderpädagogischer Förderbedarf), die außerordentlich geführt werden, auch eine Deutschförderklasse besuchen oder fallen diese Kinder aus der Regelung heraus?
- Müssen/können Kinder, die in einer Deutschförderklasse unterrichtet werden, den Religionsunterricht besuchen (so wie bisher auch üblich, so die Eltern die Kinder nicht vom Religionsunterricht abmelden) - obwohl sie dem Unterricht sicherlich noch nicht folgen können?
- Inwieweit sind Privatschulen und Kinder im häuslichen Unterricht betroffen?
- Wer übernimmt bei Privatschulen und Kindern im häuslichen Unterricht die Kosten für die Testung?
Wer führt sie durch?
- Wird es für Privatschulerhalter und Erziehungsberechtigte von Kindern im häuslichen Unterricht ein entsprechendes Informationsschreiben geben?
- Werden mehrsprachige Schülerinnen in bilingualen Schulen ebenfalls getestet und müssen sie gegebenenfalls eine Deutschklasse bzw. einen Deutschkurs besuchen?
- Wird es weiterhin Alphabetisierungskurse geben?
Wenn ja, erfolgt die Testung davor oder danach?
- Wie wird der muttersprachliche Unterricht im Konzept berücksichtigt?
Findet er im Rahmen der Deutschklassen statt?
Lehrplan:
- Welche Unterschiede sind - abseits der Lehrpläne - zwischen der Primarstufe und Sekundarstufe vorzusehen?

- Welche Lehrinhalte sind bis zur Fertigstellung der neuen Lehrpläne vorzusehen, wenn die Inhalte der Lehrpläne für Sprachfördergruppen aufgrund der geringeren Stundenanzahl erfüllt sind? Die derzeitigen Lehrpläne sind für 11 Stunden/Woche ausgelegt. Daher stellt sich die Frage, welche Lehrinhalte sollen in den restlichen 4 Stunden in der VS und 9 Stunden in der Sek. I erfolgen?
- Wann stehen die Lehrpläne zur Verfügung? Welche Materialien und Schulbücher sind für den Gebrauch in den Deutschförderklassen approbiert?
- Wie erfolgt die Differenzierung in den schulstufenübergreifenden Deutschklassen? Welche pädagogischen Konzepte werden Lehrkräften angeboten?
- Wie soll in Deutschförderklassen von bis zu 25 Kindern unterschiedlicher Altersstufen eine individualisierte Förderung - wie in den Erläuterungen zum Gesetz sinnvollerweise betont - durch eine einzige PädagogIn gewährleistet werden?
- Wie und wann erfolgen die Schulungen der Lehrkräfte der Deutschklassen?
- Worin unterscheidet sich ein Lehrplan und Lerninhalte der Regel- und Deutschklassen in der Vorschule bzw. ersten Schulstufe?
- Warum sind die Lerninhalte durch getrennte Beschulung der Kinder besser zu erreichen als durch gemeinsame Beschulung mit zusätzlicher Sprachförderung?
- Welche Lehrinhalte in den Hauptfächern können gemeinsam vermittelt werden?
- Wie kann sichergestellt werden, dass für Schülerinnen der ersten Schulstufe nach Absolvierung der Deutschklassen keine Redundanzen der Lerninhalte entstehen?
- Welche pädagogischen Konzepte stehen für die Lehrkräfte der Erstklassen für diese Fälle bereit?
- Wie sind Deutschklassen bei Projektarbeiten und klassenübergreifendem Unterricht zu integrieren?
- Inwieweit wird in den Lehrplänen die gleichzeitige Förderung der Erstsprache von Kindern der Deutschförderklassen berücksichtigt, die von SprachwissenschaftlerInnen als wichtige Basis für den Erwerb von Deutsch als Zweitsprache nachgewiesen wurde?
- Welche Lehrpläne und Materialien stehen für die Deutschförderkurse bereit?
- Wann werden Sie den Sprachförderlehrkräften vorgestellt?
- Wann erfolgt eine Schulung der Sprachförderlehrkräfte für die neuen Konzepte?
- Was bedeutet der Status der Deutschförderklassen als „temporäre Zusammenfassung von SchülerInnen“ und der fehlende rechtliche Klassencharakter für:
 - SchülerInnenzuteilung
 - LehrerInnenzuteilung
 - LehrerInnenressourcenberechnung
 - Schulpartnerschaft
 - Bau- und Einrichtungsvorgabe
- Wenn eine Deutschklasse keine Klasse im herkömmlichen Sinn ist, gibt es auch keinen Klassenvorstand - wer erledigt die Administration?
- Welche Rolle hat die Schulaufsicht bei der Einführung und Umsetzung der Deutschklassen? Ressourcen:
 - Wieviel SchülerInnen sind pro Deutschklasse vorzusehen?
 - Wie viele LehrerInnenstunden werden pro SchülerIn in einer Deutschklasse bereitgestellt?
 - Wieviel SchülerInnen sind pro Deutschkurs vorzusehen?
 - Wie viele LehrerInnenstunden werden pro SchülerIn in einem Deutschkurs bereitgestellt?
- Wie hoch ist der Bemessungsschlüssel (6 Stunden)?

- Wird es über die vorgesehenen 440 VBA zusätzliche Personalressourcen geben, wenn diese für die personelle Ausstattung der Deutschklassen und -kurse nicht ausreichen?
- Was sollen Schulleitungen tun, wenn für die Durchführung von Deutschklassen und Deutschkurs nicht genug Personalressourcen bereitstehen?
- Was passiert mit dem Sprachförderpersonal, welches bisher über das Integrationspaket bereitgestellt wurde?
Wie kann die erworbene Kompetenz dieser Sprachförderlehrkräfte gesichert werden?
- Wenn in einer Klasse mit 20 Schülerinnen, 5 Schülerinnen davon eine Deutschklasse besuchen, werden seitens des Bildungsministeriums ausreichend Personalressourcen bereitgestellt, dass der Unterricht in der Regelkasse mit 15 Schülerinnen stattfinden kann?
- Bis zu welcher SchülerInnen-Anzahl können Stammklassen erhalten bleiben?
- Welche Ressourcen werden als Unterstützungspersonal für Deutschklassen und die darin verdichteten sozialen Herausforderungen für die Lehrkräfte bereitgestellt?
- Welche Ressourcen und Konzepte werden bereitgestellt, wenn in den ersten Klassen der Volksschule künftig bis zu zwei Jahre Altersunterschied bestehen?
- Wie viele Schulplätze müssen für RepetentInnen aus den Deutschklassen freigehalten werden?
Welche Pilotprojekte und Evaluationen sind Grundlage dieser Schätzung?
- Wie werden die Schülerinnen in Deutschklassen von EDV-gestützten Ressourcenverwaltung erfasst, damit die Abrechnung der zweckgebundenen Zuschläge möglich ist?
- Wer übernimmt die Kosten für den anfallenden Programmieraufwand?
- Wann sind die Stellplanrichtlinien fertig, damit die Schulleitungen einen Überblick bekommen, mit welchen Ressourcen sie die Deutschklassen umsetzen sollen?
Jede Bereitstellung der Stellenplanrichtlinie nach 31.Mai gefährdet den reibungslosen Schulstart!
- Schulorganisation:
 - Ist aufgrund der Deutschklassen, die bisherige Klassenschülerhöchstzahl von 25 Schülerinnen weiterhin zu berücksichtigen?
 - Welche Klassenschülerzahl liegt den Berechnungen des Bildungsministeriums zu Grunde?
 - Kann eine Deutschklasse auch von zwei unterschiedlichen Lehrkräften geleitet werden?
Eine Deutschklasse entspricht laut dem Entwurf keiner vollen Lehrverpflichtung für eine Person.
 - Wie soll nach dem Konzept der Deutschklassen im Schuljahr 2018/19 die Klassen eingeteilt werden, wenn von 75 Schulanfängerinnen, 25 Kinder einen Status als außerordentliche Schülerinnen haben und keine zusätzlichen Klassenräume in der Schule zur Verfügung stehen?
 - Wie erfolgt die Durchführung gemeinsamer Stunden, wenn eine Deutschklasse mit 25 Schülerinnen voll ist?
 - Wird es weiterhin Vorschulklassen geben, wenn alle Schülerinnen ohne ausreichender Deutschkenntnisse, Deutschklassen besuchen müssen?
 - Wie erfolgt die adäquate Beschulung nicht schulreifer Kinder ohne Deutschförderbedarf?
 - Wenn - wie laut Gesetzesantrag vorgesehen - keine zusätzlichen Räume für Deutschförderklassen notwendig werden, müssen dann an Schulstandorten mit hoher Deutschförderklassenbelegung die Regelklassen in kleinere Räumlichkeiten ausweichen, die nicht als Klassenräume gewidmet sind?

- Müssen die Klasseneinteilungen überarbeitet werden, wenn im Laufe des Schuljahres QuereinsteigerInnen aufgenommen werden, obwohl bereits 25 Schülerinnen in einer Deutschklasse sind?
- Müssen Deutschklassen eröffnet werden, wenn durch QuereinsteigerInnen im Laufe des Schuljahres die Grenze mit 8 Schülerinnen mit erhöhtem Deutschförderbedarf überschritten wird?
- Müssen die Klasseneinteilungen unterjährig überarbeitet werden, wenn aufgrund der Testungen mehr Schülerinnen als geplant nach dem Wintersemester die Deutschklasse verlassen?
- Wie organisiert man mehrstufige Deutschklassen?
Die Anpassung der Stundenpläne der Stammklassen ist für die Stunden in BE/WE/ME/BuS hier nicht möglich - es wären nie alle Schülerinnen gleichzeitig in der Deutschklasse.
- Wie erfolgt die Organisation des gemeinsamen Unterrichts im Primarbereich, wenn der Unterricht projektmäßig und die Fächerschwerpunkte zeitlich variabel gesetzt werden?
- Ist die Teilnahme von Schülerinnen in Deutschklassen an Schulprojekten und Ausflügen der Regelklasse vorgesehen, auch wenn Sie dadurch den Unterricht in den Deutschklassen versäumen?
- Wann werden die Eltern erfahren, dass ihre Kinder in eine Deutschförderklasse eingeschult werden? Was können Eltern tun, wenn Sie mit der Zuteilung nicht einverstanden sind?
- Wird es ein Schreiben des Bildungsministeriums für die Eltern von Kindern mit Deutschklassen geben?
- Wird der Ausführungserlass zur Durchführung zur Grundschulreform (BMB-36.300/0042-1/2016) adaptiert werden?
- Welche Regelungen gibt es für Supplierungen in Deutschklassen?
Testung:
 - Wie wird das vorgesehene Testsetting im Rahmen der Schuleinschreibungen im Jänner 2019 konkret aussehen?
 - Wann werden die Diagnoseinstrumente fertig entwickelt sein?
 - Wird die Testung im Rahmen der Schuleinschreibungen durch die Lehrkräfte der Schule oder durch externes Personal durchgeführt?
 - Wird es Schulungen zur Testung für das Lehrpersonal geben?
Wenn ja, wann?
 - Unter welchen Umständen kann die Schulbehörde - so wie im Gesetz festgehalten – selbstständig die Durchführung der Testung an Schulstandorten vornehmen?
 - Wie lange wird die Testung pro SchülerIn dauern?
 - Um wieviel verlängert sich dadurch der Prozess der Schuleinschreibung?
 - Wird es eine Vorselektion der Schülerinnen nach Erstsprache bei der Schuleinschreibung geben, oder müssen alle Schulanfängerinnen die Testung absolvieren?
 - Wie wird der unterschiedliche Entwicklungsstand der Kinder zwischen 5 und 16 Jahren bei der Testung berücksichtigt?
 - Wird es eigene Test-Vorgaben für die Schuleinschreibung und QuereinsteigerInnen in der Primar- und Sekundarstufe geben?
 - Wann müssen QuereinsteigerInnen spätestens die Testung machen?
Am ersten Schultag, nach eventuellen Alphabetisierungskursen oder immer nur zu Semesterende?
 - Werden die Diagnoseinstrumente für alle Altersgruppen einsetzbar sein?

- Nach welchen Kriterien wird im Rahmen der Testung zwischen „ungenügenden“ und „mangelhaften“ Deutschkenntnissen unterschieden?
Wie wird hier die Grenze gezogen?
- Habe die Erziehungsberechtigten das Recht bei der Testung anwesend zu sein?
- Werden Beobachtungen im schulischen Alltag bei der Vergabe der Außerordentlichkeit berücksichtigt?
- Wie wird sichergestellt, dass Schülerinnen, die im Zuge von Beobachtungen in den ersten Schulwochen einen erhöhten Förderbedarf aufweisen, einen Kurs oder eine Deutschklasse besuchen können?
- Sind dadurch Klassenwechsel und Neuauflteilungen in den ersten Schulwochen notwendig?
- Haben die Schülerinnen bzw. die Erziehungsberechtigten ein Recht auf eine Wiederholung der Testung?
- Wird die Testung jährlich neu erstellt?
- Gelten ähnliche Geheimhaltungsvorgaben wie bei der teilstandardisierten Matura?
- Können andere Sprachzertifikate anstelle der Testung vorgebracht werden?

Vorausgeschickt wird, dass unter dem Titel „Deutschklassen: Wien richtet „100 Fragen“ an Bildungsminister“ der Presse- und Informationsdienst der Stadt Wien bereits am 17. Mai 2018 eine entsprechende öffentlich abrufbare Presseaussendung initiiert hat (https://www.ots.at/presseaussendung/OTS_20180517_OTS0055).

In diesem Zusammenhang muss festgestellt werden, dass die gegenständlichen 101 Fragestellungen der Bundesrättinnen und Bundesräte nahezu wortident mit jenen im medial angekündigten Fragenkatalog des Wiener Bildungs- und Integrationsstadtrates Herrn Mag. Jürgen Czernohorsky, ehemaliger amtsführender Präsident des Stadtschulrats für Wien, sind; lediglich die ursprüngliche Frage 43 wurde im Rahmen der vorliegenden Parlamentarischen Anfrage in zwei eigenständige Fragestellungen mit der chronologischen Reihung 43. und 44. aufgetrennt, sodass sich rechnerisch 101 Fragestellungen ergeben.

Dieser offene Fragenkatalog aus Wien wurde seitens der zuständigen Organisationseinheiten des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung vorderhand zum Anlass genommen, zwei detaillierte Besprechungen mit der Schulaufsicht in Wien sowie eine weitere mit der Schulaufsicht aus allen Bundesländern zu führen. In Zuge dessen konnten die gegenständlichen Fragen im Zusammenhang mit den Deutschförderklassen und Deutschförderkursen erörtert und einer klärenden Darlegung zugeführt werden.

Im Zusammenhang mit der Vorbereitung der Umsetzungsbegleitung der Deutschförderklassen und Deutschförderkurse entsprechend der Novelle BGBl. I Nr. 35/2018 (Bundesgesetz, mit dem das Schulorganisationsgesetz, das Land- und forstwirtschaftliche Bundesschulgesetz, das Schulunterrichtsgesetz und das Schulpflichtgesetz 1985 geändert werden) wurden seitens des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung darüber hinaus umfangreiche Informationspakete für unterschiedliche Interessensgruppierungen zusammengestellt (Schulleitungen, Lehrpersonen, Eltern bzw. Erziehungsberechtigte, etc.). Exemplarisch wird auf den im Juni 2018 veröffentlichten Leitfaden „Deutschförderklassen und Deutschförderkurse“ für Schulleiterinnen und Schulleiter hingewiesen, der allgemein unter <https://bildung.bmbwf.gv.at/schulen/unterricht/ba/deutschfoerderklassen.pdf?6hwy6c> abrufbar ist und am 15. Juni 2018 an alle Schulen übermittelt wurde.

Weiters wurden seitens der zuständigen pädagogischen Sektion des Ministeriums Mitte Juni 2018 den Vertreterinnen und Vertretern der Schulpartnerschaft zahlreiche Informationen zur Thematik der Deutschförderklassen und Deutschförderkurse zur Verfügung gestellt. Dieses Informationspaket – das im Übrigen bei den Elternverbänden auch online etwa unter <http://www.elternverband.at/367-deutschfoerderklassen> oder <http://www.elternmitwirkung.at/index.php/342-deutschfoerderklassen> abrufbar ist – umfasst neben dem genannten Leitfaden und weiteren umfangreichen Mitteilungen, wie etwa Zeitplan, Lehrplanzusätze für Deutschförderung, Übersicht über verfügbare Unterrichtsbehelfe, Darstellung des Diagnoseinstruments USB DaZ, nicht zuletzt auch eine schriftliche Beantwortung der 100 Fragen des offenen Fragenkatalogs aus Wien.

Ungeachtet des verfassungsrechtlich determinierten Interpellationsrechtes erscheint es vor dem Hintergrund der Anforderungen an eine effiziente Verwaltungsführung und den ebenso verfassungsrechtlich vorgegebenen Prüfungsmaßstäben des Rechnungshofes hinsichtlich der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit wesentlich, auf diese Umstände hinzuweisen, zumal von zwei unterschiedlichen Stellen eine identische inhaltliche Befassung in denselben Gegenständen erfolgt ist.

Weiters wird zum Fragerecht gemäß Art. 52 B-VG und § 24 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Bundesrates angemerkt, dass diesem nur Handlungen und Unterlassungen unterliegen (vgl. dazu und zum vergleichbaren § 90 des Geschäftsordnungsgesetzes 1975: Morscher, Die parlamentarische Interpellation, 1973, 434 f.; Nödl, Parlamentarische Kontrolle, 1995, 104 f.; Atzwanger/Zögernitz, Nationalrat-Geschäftsordnung, 1999, 366). Kein Gegenstand des Interpellationsrechts sind daher bloße Meinungen (auch: Rechtsmeinungen). Das Fragerecht dient insbesondere auch nicht dazu, bloße Rechtsrecherchen von Bundesministerien vornehmen zu lassen oder Rechtsgutachten einzuholen. Die Erteilung von Rechtsauskünften fällt daher nicht unter das parlamentarische Interpellationsrecht.

Die Mehrzahl der gegenständlichen Fragestellungen zielt jedoch auf eine abstrakte Beantwortung von Rechtsfragen ab, die in der vorliegenden Form nicht interpellabel sind. Es darf in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen werden, dass die Beschlussfassung von Bundesgesetzen gemäß der verfassungsrechtlichen Grundordnung dem Parlament als gesetzgebender Körperschaft obliegt. Die jeweiligen Beweggründe zur Beschlussfassung können den parlamentarischen Materialien entnommen werden, so etwa der korrespondierenden Regierungsvorlage 107 d.B. XXVI. GP. Dem Bundesrat stehen im Rahmen eines normsetzenden Verfahrens die entsprechenden verfassungsrechtlichen gegebenen Möglichkeiten zur Verfügung. Im Rahmen der 880. Sitzung des Bundesrates am 30. Mai 2018 hat dieser beschlossen, gegen den Beschluss des Nationalrates vom 17. Mai 2018 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Schulorganisationsgesetz, das Land- und forstwirtschaftliche Bundesschulgesetz, das Schulunterrichtsgesetz und das Schulpflichtgesetz 1985 geändert werden, keinen Einspruch zu erheben.

Ungeachtet dessen wird die erwähnte Beantwortung der 100 Fragen des offenen Fragenkatalogs aus Wien durch das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung im Rahmen des Informationspaketes an die Elternverbände im Hinblick auf die gegenständlichen Fragestellungen beiliegend angeschlossen.

Beilage

Wien, 25. Juli 2018
Der Bundesminister:

Univ.-Prof. Dr. Heinz Faßmann eh.

